

Büro der Stadtverordnetenversammlung
und Gremiendienste

Wissenschaftsstadt
Darmstadt
Der Oberbürgermeister
Hanno Benz



Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2201 - 04
Telefax: 06151 13-2205
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: oberbuergmeister@darmstadt.de

Datum:
13. Oktober 2023

Vorlage-Nr. 2023/0350

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Vorlage des Oberbürgermeisters gem. § 58 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung eine Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen, mit der die zum 01.01.2023 eingeführte flächendeckende Straßenreinigung wieder rückgängig gemacht wird und auf den Zustand vor dem 01.01.2023 zurückgeführt wird.
2. Die vom Magistrat vorzulegende Änderungssatzung soll rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Begründung:

Die mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft getretene Reinigung aller Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet durch den EAD wird für die Grundstückseigentümer kostenneutral aufgehoben.

Von der Einführung der flächendeckenden Straßenreinigung sind ca. 25 Prozent der Darmstädterinnen und Darmstädter vorwiegend in Arheilgen, Wixhausen, Eberstadt und der Heimstättensiedlung betroffen. Bis zum 31.12.2022 oblag es den jeweiligen Grundstückseigentümern, die ihrem Grundstück zugehörigen Straßenabschnitte zu reinigen bzw. dies über die Hausordnung, zum Beispiel bei Mietobjekten mit mehreren Wohneinheiten, zu regeln.

Die Umsetzung der Kehrpflicht erfolgte in der Vergangenheit in der Regel sehr gewissenhaft und sorgfältig. Denn den Bürgerinnen und Bürger ist am meisten an der Sauberkeit im Ort und insbesondere vor ihrem eigenen Grundstück gelegen. Für viele beinhaltet das Ritual „Kehren vor der eigenen Haustür“ nicht zuletzt auch eine soziale Komponente.

Dass die Menschen ihrer Pflicht zur privaten wöchentlichen Straßenreinigung zu wenig oder gar nicht nachgekommen seien, war eine subjektive Wahrnehmung.

Entsprechend schwerwiegende Verstöße gegen die Kehrpflicht sind in Relation zur Auswirkung der Kehrpflicht in den seit 01.01.2023 einbezogenen Stadtteilen Darmstadts nicht bekannt geworden. Daher ist die Reinigungspflicht in diesen Bereichen nicht verhältnismäßig.

Zudem kam es in diesem Jahr zu vielen Beschwerden seitens der betroffenen Bürgerinnen und Bürger aufgrund der zugegangenen Gebührenbescheide und der damit verbundenen Kosten, die für eine Vielzahl der Grundstückseigentümer bzw. Mieter eine erhebliche Belastung darstellen.

Auch deshalb sollen die von der Änderung der Straßenreinigungssatzung betroffenen Grundstückseigentümer sich zukünftig wieder selbst entscheiden können, ob sie die Straßen selbstständig kehren oder einen Dienstleister beauftragen.

Hanno Benz
Oberbürgermeister